

Stand: April 2022

Übersicht Genehmigungsverfahren

Das notwendige Vorgehen zu einer erfolgreichen Genehmigung der Anlage und die dafür erforderlichen Schritte werfen oftmals Fragen auf, die es so früh wie möglich bereits vor dem Prozess der Antragstellung zu klären gilt. In diesem Dokument wird eine Übersicht über das Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Wasserstofftankstelle sowie für die Errichtung eines Elektrolyseurs gegeben.

Generell sind in den gesamten Genehmigungsprozessen eine gute Vernetzung sowie ein regelmäßiger Austausch mit allen Beteiligten, vor allem aber mit den Behörden, erstrebenswert. Dies hilft dabei, die Anzahl an auftretenden Fragen zu verringern und die Bearbeitung schneller voranzubringen. Außerdem hilft eine Vorbesprechung vor Antragstellung zusammen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde dabei, etwaige Unklarheiten bereits vor Einreichen des Antrags aus dem Weg zu schaffen. Eine gute Vorarbeit für die Antragstellung (z. B. Vorbereitung aller relevanten Unterlagen, gesammeltes Einreichen) ermöglicht die zügige und optimale Durchführung des Verfahrens.

GENEHMIGUNG EINER WASSERSTOFF-TANKSTELLE

Der Leitfaden der NOW GmbH zur Genehmigung von Wasserstoff-Tankstellen berücksichtigt nationale Regelungen, spezifische Regelungen der einzelnen Bundesländer werden jedoch nicht mitaufgeführt. [1] Diese sind mit der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Arten von Wasserstoff-Tankstellen

Bei Wasserstoff-Tankstellen kann grundsätzlich in zwei Ausführungen unterschieden werden [1]:

- H₂-Gasfüllanlage **mit** eigener Produktion des Wasserstoffs vor Ort (Produktion-H₂-Anlage)
- H₂-Gasfüllanlage **ohne** eigene Produktion des Wasserstoffs vor Ort (Liefer-H₂-Tankstelle)

Die Produktion des grünen Wasserstoffs kann sowohl über Elektrolyse (mit Strom aus erneuerbaren Energien) als auch in grünen thermochemischen / biologischen Konversionsverfahren (aus Biomasse) erfolgen.

Dieser Leitfaden der NOW GmbH geht nicht auf Tankstellen mit eigener Erzeugung ein, hier werden lediglich Liefer-H₂-Tankstellen betrachtet. Nähere Informationen zu Produktion-H₂-Anlagen sind unter folgendem Link in einem Power-to-Gas-Leitfaden abrufbar: www.dvgw.de/themen/forschung-und-innovation/forschungsprojekte/dvgw-forschungsprojekt-portal-green [2]

Genehmigungsverfahren

Die Art des für die Tankstelle anzuwendenden Genehmigungsverfahrens ist abhängig von der vorhandenen Lagermenge an Wasserstoff sowie davon, ob eine On-Site-Elektrolyse im „industriellen Maßstab“ besteht. Für eine Liefer-H₂-Tankstelle sind ein Erlaubnisverfahren nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und ein Baugenehmigungsverfahren nach der geltenden Landesbauordnung erforderlich. Für eine Produktion-H₂-Anlage ist i.d.R. ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz (BImSchG) und eine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung einzuholen. [1]

Je nach Bundesland, in dem die Tankstelle errichtet werden soll, liegt die Zuständigkeit bei unterschiedlichen Genehmigungsbehörden. Der Antragsteller gilt gegenüber dieser Behörde als Prozessverantwortlicher, d.h. er ist zuständig für die Initiierung, das Vorantreiben und den Abschluss des Genehmigungsverfahrens.

Weitere Informationen und detaillierte Abbildungen zu den notwendigen Schritten des Genehmigungsverfahrens finden Sie im Leitfaden unter:

www.now-gmbh.de/wp-content/uploads/2022/03/NOW_Genehmigungleitfaden_H2-Tankstellen.pdf
[1]

PortalGreen: genehmigungsrechtlicher Leitfaden für Power-to-Gas-Anlagen (Errichtung und Betrieb)

Dieser Leitfaden bietet eine Hilfestellung für die Genehmigung aller kommerziell betriebener Power-to-Gas-Anlagen, worunter eine **Wasserstoff-Tankstelle mit eigener Elektrolyse** fällt.

In diesem Leitfaden werden die unterschiedlichen in Frage kommenden Verfahren aufgeführt, wobei darauf zu achten ist, dass die Entscheidung, welches Verfahren angewandt wird, abhängig ist von den technischen Eigenschaften der zu genehmigenden Anlage. Die Entscheidung darüber liegt im Bereich der zuständigen Genehmigungsbehörde. Im Verlauf des Leitfadens wird auf jedes Genehmigungsverfahren konkret eingegangen.

Allgemein lässt sich festhalten, dass ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig wird, wenn in der Anlage Wasserstoff im industriellen Umfang erzeugt werden soll. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass damit eine kommerzielle Nutzung einhergeht, der Begriff „industrieller Umfang“ wird jedoch nicht konkret definiert. Wird eine Anlage in mehrere genehmigungsbedürftige Anlagenteile unterschieden, so ist für die gesamte Anlage die strengste Genehmigungsart anzuwenden. Bei der Wahl des Genehmigungsverfahrens gilt die sogenannte **Konzentrationswirkung** höherrangiger Verfahren: Dabei werden durch das höherrangige Verfahren (z. B. BImSchG) verschiedene weitere Genehmigungen miteingeschlossen (hier: BetrSichV, Baugenehmigung). Die Konzentrationswirkung wird in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Darstellung der Konzentrationswirkung

GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND BETRIEB EINES ELEKTROLYSEURS

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Inhalte der Online-Plattform BayernPortal [4], der Handlungshilfe des Landes Schleswig-Holstein [3] sowie zusätzlichen Informationen aus den Gesetzestexten. Auch das IZU (Infozentrum UmweltWirtschaft) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bietet grundlegende Informationen rund um das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz an [5].

Soll in einem Vorhaben ein Elektrolyseur (zur Erzeugung von Wasserstoff unter Einsatz von Strom) errichtet werden, müssen im Rahmen des Genehmigungsprozesses zuerst verschiedene, möglicherweise auftretende Auswirkungen des Vorhabens auf Umwelt und Umgebung (z. B. Lärmemissionen, Störfälle, Eigenschaften der verwendeten Stoffe und Produkte) untersucht werden. Bei der Durchführung der Genehmigung ist es notwendig, weitere Behörden aus den Bereichen Arbeitsschutz, Bauen, Wasser sowie Umwelt (über die federführende Genehmigungsbehörde) mit einzubinden. Auch bei dieser Art von Genehmigungsverfahren ist eine Vorbesprechung mit der Genehmigungsbehörde vor der Antragstellung empfehlenswert. [3]

Antragstellung

Da sowohl die Errichtung als auch der Betrieb eines Elektrolyseurs unter den Geltungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes fallen, ist die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Für geplante Anlagen im Freistaat Bayern, welche eine solche Genehmigung erforderlich machen, können die dazugehörigen Informationen über die Rechtsgrundlagen, die Kosten des Verfahrens sowie eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen („Checkliste für Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“) auf der Internetseite **BayernPortal** (www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/73998082413) eingesehen werden.

Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung und auch für die Bearbeitung des Antrags ist in der Regel die entsprechende Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Gemeinde), in bestimmten Ausnahmefällen (gesetzlich geregelt in Art. 1 BayImSchG) kann diese Aufgabe jedoch auch auf die Regierung übergehen. [4]

Diese sogenannte federführende Genehmigungsbehörde ist auch für die Einbeziehung weiterer relevanter Behörden aus anderen, durch das Projekt betroffenen, Fachbereichen zuständig (siehe §13 BImSchG). Dies bedeutet, dass über die federführende Behörde die entsprechenden Genehmigungen aus diesen Bereichen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens eingeholt werden. Dies hat zum Vorteil, dass diese nicht mehr gesondert beantragt werden müssen. Die jeweiligen Unterlagen müssen dann zusammen mit dem BImSchG-Genehmigungsantrag eingereicht werden.

Neben der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage ist auch für wesentliche Änderungen an Lage, Beschaffenheit oder Betrieb das Einholen einer neuen Genehmigung erforderlich. Über *BayernPortal* kann ebenso auf die beiden Formulare „Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Neugenehmigung, Änderungsgenehmigung, Vorbescheid, Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginns“ sowie „Änderungsanzeige nach §15 BImSchG“ zugegriffen werden, welche dann der entsprechenden Genehmigungsbehörde vorzulegen sind. Nicht wesentliche Änderungen, welche keine erneute Genehmigung benötigen, müssen dennoch rechtzeitig der Genehmigungsbehörde angezeigt werden (§15 Abs. 1 BImSchG). [4]

In Abbildung 2 wird der Ablauf der Antragstellung und des Genehmigungsprozesses nochmals dargestellt. Der genaue Ablauf wird jedoch auch von der Genehmigungsbehörde zu Beginn des Verfahrens erläutert.

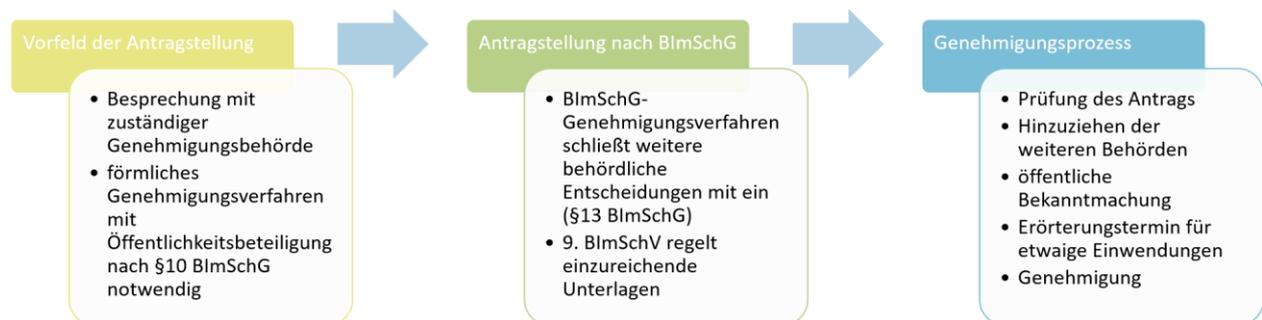


Abbildung 2: Ablaufschema eines Genehmigungsverfahrens (eigene Darstellung)

Rechtsgrundlagen zur Genehmigung

Für detailliertere Informationen rund um die für eine Genehmigung relevanten Rechtsgrundlagen wird nachfolgend eine Übersicht gegeben, wobei die jeweils greifenden Gesetze und Verordnungen verlinkt sind. Das genaue Vorgehen wird jedoch von der Genehmigungsbehörde bestimmt. Eine Aktualität der nachfolgenden Informationen wird angestrebt, sollten dennoch Änderungen an Gesetzen oder Verordnungen auftreten, welche hier nicht dargestellt sind, gelten selbstverständlich diese.

Immissionsschutzrecht

Im Rahmen des Genehmigungsantrags für einen Elektrolyseur nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) müssen neben immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auch die Bereiche Wasserrecht (Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Arbeitsschutz (Gefährdungsbeurteilungen), Baurecht (bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, Innen- oder Außenbereich, Bebauungsplan) und Naturschutz (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) überprüft werden. [3] Dies ist in §13 BImSchG (Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen) geregelt.

Nach Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) fallen Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff (siehe Nr. 4.1.12) in den Bereich genehmigungsbedürftiger Anlagen im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§10 BImSchG). Ein Elektrolyseur fällt nach §3 4. BImSchV ebenso unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU), wodurch erweiterte Pflichten und Anforderungen an die Anlage entstehen. Nach Anhang 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) muss eine allgemeine Vorprüfung hinsichtlich der Umweltverträglichkeit erfolgen, die dazu notwendigen Unterlagen sind in Anlage 2 UVPG zu finden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens (§1 Absatz 2 Satz 1 9. BImSchV). Aus dieser Vorprüfung kann sich eine UVP-Pflicht ergeben, die dann ebenfalls durchgeführt werden muss. Werden die in Anhang 1 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) genannten Mengenschwellen überschritten, müssen ebenfalls die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden.

Neben der bereits genannten allgemeinen UVP-Vorprüfung müssen für Anlagen der Industrieemissions-Richtlinie besondere Anforderungen erfüllt werden. So kann nach §10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG eine Erstellung eines Ausgangszustandsberichts in Hinblick auf Boden und Grundwasser bei Vorhandensein relevanter gefährlicher Stoffe (Einstufung nach EU-Chemikalienverordnung für Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung, auch CLP-Verordnung genannt) notwendig sein. Ein Bericht muss nur dann nicht vorgelegt werden, wenn keine relevanten gefährlichen Stoffe oder keine Relevanz für Boden oder Grundwasser vorhanden sind. Ob der Ausgangszustandsbericht eingefordert wird, ist bei Antragstellung mit der Genehmigungsbehörde zu klären.

Alle zur Genehmigung einzureichenden Unterlagen sind in §4 (Antragsunterlagen) der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) geregelt. Dabei müssen Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb, zu den Schutzmaßnahmen, zur Behandlung der Abfälle sowie zur Energieeffizienz getroffen werden (§§4a – 4d). Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sind zusätzlich noch weitere Unterlagen einzureichen (siehe §4e).

Links:

www.gesetze-im-internet.de/bimschg/index.html

www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html

www.gesetze-im-internet.de/bimschv_9/index.html

www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/index.html

www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1439908584691&uri=CELEX:32010L0075

www.gesetze-im-internet.de/uvpg/index.html

Die rechtlichen Grundlagen weiterer, bei der Errichtung und dem Betrieb eines Elektrolyseurs betroffener Bereiche, werden nachfolgend aufgezeigt.

Wasserrecht

So ergeben sich in den §§62 sowie 63 (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellung) aus Abschnitt 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) weitere Anforderungen. Dabei greift auch die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Für die Abwasserbeseitigung und das Einleiten von Abwasser greifen die §§55 sowie 57 WHG. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die Genehmigungen für die Indirekteinleitung von Abwasser und Niederschlagswasser einkonzentriert, die Erlaubnis zur Direkteinleitung muss jedoch gesondert beantragt werden.

Links:

www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html

www.gesetze-im-internet.de/awsv/

Arbeitsschutz

Auch arbeitsschutzrechtliche Rahmenbedingungen werden mit dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz betrachtet. Dabei muss stets eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen oder Druckanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gelten darüber hinaus auch die darin festgelegten Regeln. [3]

Links:

www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/index.html

Baurecht

Die baurechtlichen Genehmigungen sind ebenfalls in dem Verfahren nach BImSchG enthalten, dabei wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit überprüft. [3]

Naturschutz

Auch das Kapitel 3 (Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist im Genehmigungsverfahren für einen Elektrolyseur zu berücksichtigen. Dabei wird die Eingriffsregelung in der Regel im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags oder Begleitplans bearbeitet. Besteht für den Ort der geplanten Errichtung bereits ein Bebauungsplan, so sind die naturschutzrechtlichen Anforderungen darin festgelegt und eine gesonderte Abarbeitung ist hinfällig (siehe §18 BNatSchG: Verhältnis zum Baurecht).

Neben diesen rechtlichen Bedingungen sind zusätzlich noch nachfolgende naturschutzrechtliche Punkte zu beachten [3]:

- Vorhandensein von FFH-Gebieten (Flora, Fauna, Habitat)
- Bestimmungen bezüglich des Artenschutzes (§§39ff, §§44ff BNatSchG)
- Vorschriften in anderen Bereichen, z. B. für Schutzgebiete, Biotope, Gewässerrandstreifen

Links:

www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html

Betreiberpflichten

Nach der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Elektrolyseurs hat der Betreiber seinen sogenannten Betreiberpflichten nachzukommen. Dabei muss in Hinblick auf den Lärmschutz die TA Lärm (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) beachtet werden, bedingt durch die Industrieemissions-Richtlinie muss eine regelmäßige Umweltinspektion erfolgen. Greift aufgrund der Mengenschwellen die 12. BImSchV, so müssen auch entsprechende Inspektionen gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden. [3]

Links:

www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_26081998_IG19980826.htm

Literaturverzeichnis

[1] NOW GmbH: Genehmigungsleitfaden Wasserstoff-Tankstellen (2022) – unter: www.now-gmbh.de/wp-content/uploads/2022/03/NOW_Genehmigungsleitfaden_H2-Tankstellen.pdf Zugriff: 29.03.2022

[2] Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH, Bergische Universität Wuppertal, DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Uniper Energy Storage GmbH: genehmigungsrechtlicher Leitfaden für Power-to-Gas-Anlagen – Errichtung und Betrieb- (2020) – unter: www.dvgw.de/medien/dvgw/forschung/berichte/g201735-portalgreen-finaler-genehmigungsleitfaden-bd1.pdf Zugriff: 29.03.2022

[3] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2021): Handlungshilfe für Genehmigungsverfahren und zur Überwachung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser – unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/Immissionschutz/handlungshilfeElektrolyse.html Zugriff: 25.01.2022

[4] BayernPortal (2020): Immissionschutz; Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage – unter: www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/73998082413 Zugriff: 25.01.2022

[5] Umweltpakt Bayern: Genehmigungsverfahren nach BImSchG – unter: www.umweltpakt.bayern.de/luft/fachwissen/373/genehmigungsverfahren-nach-bimschg Zugriff: 04.04.2022

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Tel.: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de/

Stand:

April 2022

Bearbeitung:

Landesagentur für Energie
und Klimaschutz (LENK) im LfU
Franz-Mayer-Straße 1
93053 Regensburg
Tel.: 0941 46297-871
E-Mail: info@lenk.bayern.de
Internet: www.lenk.bayern

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.